
Besuchskonzept Stand 15.06.2021 im Rahmen der Corona-Pandemie – Wahrnehmung des Hausrechts

Die COVID-19 Pandemie und ihre Auswirkungen stellt die gesamte Gesellschaft vor Herausforderungen. Insbesondere die Kontaktbeschränkungen und weitreichenden Hygienemaßnahmen stellen eine zunehmende Belastung für alle Personen, so auch Beschäftigte und Bewohner dar. Es gilt eine angemessene Balance zwischen berechtigten Schutzinteresse zugunsten vulnerabler Gruppen einerseits und einem sozialen Miteinander, welches andererseits das psychosoziale Wohlergehen fördert, zu finden.

Die Entscheidung über notwendige Schutzmaßnahmen, sofern sie nicht behördlich angeordnet sind, werden auf Grundlage einrichtungsspezifischer Risikoeinschätzungen getroffen. In Zweifelsfällen werden die Vorkehrungen mit dem örtlichen Gesundheitsamt abgestimmt. Verantwortlich für die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen ist die Einrichtungsleitung. Sie ist damit befugt, im Rahmen des Hausrechtes diese Verantwortung ggf. durch Verschärfung der nachstehenden Maßnahmen nachzukommen.

1. Isolationsgefühl vorbeugen

Um einem Isolationsgefühl von Bewohnern vorzubeugen, unternehmen die Mitarbeitenden des Betreuungsteams vermehrt Spaziergänge mit mobilisierbaren Bewohnern. Mobile Bewohner werden motiviert, sich selbst innerhalb des Außenbereichs der Anlage häufig zu bewegen. Darüber hinaus ist das Betreuungsteam aktiv in der Ansprache der Sinne der Bewohner z.B. durch das Einbinden von Eindrücken aus der Natur/ Saison und individuellen Kulturangeboten. Die Stimmung innerhalb der Einrichtung und insbesondere in den Wohnbereichen & Bewohnerzimmern wird durch individuelle Maßnahmen positiv beeinflusst z. Bsp. durch visuelle Anreize wie Pflanzen/ Blumen, Mobiles, saisonale Fenstergestaltung & Deko. Bewohner werden bei dem Ausleben sozialer Kontakte über Telekommunikation unterstützt, beispielsweise Videotelefonie, Sprachnachrichten oder Bildern. Angehörigen wird empfohlen, mobile Endgeräte für ihre Bewohner bereit zu stellen. Ist das nicht möglich, können Angehörige Kontakt zu einem Laptop der Einrichtungsleitung aufbauen. Nach jedem Gebrauch wird das entsprechende Gerät desinfiziert.

2. Besuche ermöglichen

2.1 Im Innenbereich

Besuche im Haus reduzieren durch alternative Angebote

Da eine hohe Übertragungswahrscheinlichkeit von COVID-19 in geschlossenen Räumen erfolgt, sollten **Besuche im Haus nur zur Abholung/Bringen von Bewohner bzw. bei schlechtem Wetter im Bewohnerzimmer** erfolgen.

Besucher/ Angehörige/ externe Mitarbeiter vereinbaren
mit der zuständigen Fachkraft **vorab** einen Termin.

Beim Besuch melden sich diese als erstes an der Eingangstür des Wohnbereichs. Hier werden die Besucher in den jeweiligen Testraum des Pflegebereiches geschickt. Die Testung erfolgt nach dem aktuellen Testkonzept vom 12.05.2021. Die Testung Aller erfolgt derzeit nur im Pflegebereich 1 in der Ergotherapie (Zugang über Außenanlage am Boot). Nach einem negativen Testergebnis begibt sich der Besucher auf direktem Weg zum Bewohnerzimmer und hält sich nicht in den Flur- oder Aufenthaltsbereichen der Einrichtung auf bzw. meidet den Kontakt zu anderen Bewohnern. Für den Besuch durch jüngere Kinder sind alternative Besuchsmöglichkeiten (mit Abstand im Freien, am Fenster u.ä.) zu nutzen, da eine Testung i.d.R. erst ab dem vollendeten 6.Lebensjahr erfolgt und Kinder bis zu diesem Alter von der Maskenpflicht befreit sind.

Besuchsvorschriften unsererseits:

1. Besuchszeiten: Montag – Sonntag 10:00 – 11:30 Uhr & 14:00 – 16:00 Uhr
nach telefonischer Terminabsprache mit dem entsprechenden Pflegebereich
Pflegebereich 1 – 0351/ 65608132
Pflegebereich 2 – 0351/65608133
2. Dauer des Besuchs: 2x wöchentlich für 60 Minuten,
längere bzw. häufigere Besuche sind stets mit der
Einrichtungsleitung abzusprechen
3. max. Personenanzahl: 2 (auch nicht Bevollmächtigte)
4. unter Einhaltung hygienischer Aspekte

Ausnahme Sterbephase: täglich möglich nach individueller Absprache und neg. Testung

Bei Besuch ist das Testpersonal dafür zuständig, die Besucher auf Hygienemaßnahmen hinzuweisen, welche unberührt von dem neuen Testkonzept Stand 12.05.2021 bleiben.

- die Vermeidung des direkten Kontaktes (Abstandsregelung),
- das richtige Tragen von FFP2-Masken/ vergleichbaren Standard KN95/N95 ***
- die Händedesinfektion vor und nach Besuch,
- ggf. während des Besuchs die Zimmerlüftung.

Jeder Bewohner hat pro Woche Anspruch auf Besuch. Trotz des erhöhten organisatorischen/ personellen Aufwands, können Besuche für jeden Bewohner gewährleistet werden.

Auf einem dafür bereit gestellten Tisch können mitgebrachte Gegenstände oder Blumen abgestellt werden. Die Gegenstände werden durch das Pflegeteam mit Handschuhen abgeholt, anschließend erhalten es die Bewohner.

Besucher mit Erkältungssymptomen sowie Kontaktpersonen von COVID-19-Infizierten müssen der Einrichtung und den Bewohnern fernbleiben!

Ihr Besuch, welcher durch das Pflegepersonal geführt wird, wird in einer gesonderten Besucherliste erhoben. Jeder Besucher, der die Einrichtung betritt, wird mit Namen, Datum des Besuchs und Name des besuchten Heimbewohners registriert, zudem werden Erkältungssymptome des Besuchers entsprechend des Musterformblatts des RKI erfasst. Besucher unterschreiben in dieser Liste, dass sie in die Hygienemaßnahmen unterwiesen wurden. Diese Daten werden bei Aufforderung an die Behörde übermittelt. Nach einer Frist von einem Monat werden diese Daten geschreddert.

Besucher von immobilen Bewohnern, sowie in der Sterbebegleitung bzw. zur Abschiednahme, werden im Vorfeld mit der Wohnbereichsleitung/stellvertretenden Fachkraft vereinbart. In Doppelzimmern ist sicherzustellen, dass nur die besuchte Person anwesend ist oder aber zusätzliche Schutzbarrieren vor dem anderen Bett aufgebaut werden (flexible Trennwand).

Angehörige müssen sich vorab in die Kontaktlisten eintragen, selbst keine Kontakte zu, mit COVID-19 infizierten, Menschen in den letzten 14 Tagen gehabt zu haben und keine entsprechenden Symptome aufweisen. Sie werden in die hygienischen Maßnahmen durch das Personal eingewiesen und dürfen sich **nur im abgesprochenen Bereich aufhalten**. Während des Besuchs ist idealerweise das Fenster geöffnet. Bei ungünstiger Wetterlage oder aufgrund gesundheitlicher Risiken des Bewohners bleibt das Fenster geschlossen. Nach dem Besuch wird stoßgelüftet und alle Flächen mit häufigem Kontakt desinfiziert.

Ein Kontakt zu anderen Bewohnern ist zu vermeiden. Es können max. 2 Besucher zur gleichen Zeit Zutritt bekommen.

Um den Bedarf an Besuchen im Haus zu reduzieren werden die in Punkt 1 aufgezählten digitalen Aspekte umgesetzt. Darüber hinaus werden auch weitere Kontakte, beispielsweise zu Ärztinnen und Ärzten, wenn möglich, vorab telefonisch durchgeführt.

Bewohner sollen sich auch weiterhin nur in ihrem Wohnbereich oder im Freien aufhalten. Gruppenangebote werden für Kleingruppen und nur wohnbereichsbezogen angeboten.

Bei schönem Wetter können Gruppenangebote hausübergreifend im Freien unter Beachtung von Mindestabständen durchgeführt werden, insbesondere Hofkonzerte und Mobilisationsangebote.

Besucher mit Erkältungssymptomen sowie Kontaktpersonen von COVID-19-Infizierten müssen der Einrichtung und den Bewohnern fernbleiben!

Nach dem Besuch werden möglicherweise berührte Flächen wie Tischkanten, Stuhllehnen, Türklinken desinfiziert.

2.2 Verlassen des Pflegeheimbereiches/ des Einrichtungsgeländes durch Bewohner

2.2.1 Spaziergang

Bewohner dürfen die Einrichtung für Spaziergänge, unabhängig von Besuchen im Innenbereich, verlassen und dabei auch Kontakte unter Beachtung der geltenden Corona-Schutz-Verordnung haben.

Für Besuche im Außenbereich gelten ansonsten die gleichen Vorschriften, wie im Punkt 2.1 beschrieben. Sie dürfen ebenfalls geschlossene Räume betreten (Bsp. für Arztbesuche, zum Einkaufen). Der Bewohner erhält für die gesamte Dauer des Aufenthalts außerhalb der Einrichtung eine dicht anliegenden Mund-Nasen-Schutz, optional eine FFP2-Maske oder vergleichbare Standard KN95/N95***.

Bewohner, wie auch Begleitpersonen, werden unterwiesen, die allgemeinen Schutzmaßnahmen einzuhalten:

- Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5m;
- **generelles** Tragen von FFP2-Masken/ vergleichbaren Standard KN95/N95 ***
- Einhalten der Husten- und Niesetikette; Berührungen des eigenen Gesichts vermeiden
- Hände waschen / desinfizieren vor und nach dem Treffen mit Bewohner

Bewohner, die die Einrichtung zum Spaziergehen verlassen, sollen sich nach Rückkehr die Hände gründlich mit Seife waschen oder desinfizieren. Das Pflegeteam unterstützt ggf. bei der sorgsameren Durchführung dieser Maßnahme.

2.2.2 Verlassen der Einrichtung

Die Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- und Pflegeheimen sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen sind bei mehrtägigen Besuchsaufenthalten in anderen Haushalten am Tag der Rückkehr (bei eintägigem Aufenthalt am übernächsten Tag) mittels PoC-Antigenschnelltest zu testen und bis zum Vorliegen eines negativen Wiederholungstests am 7. Tag (der Rückkehrtag zählt nicht mit) auf ihrem Zimmer zu versorgen.

In Einzelfällen können in enger Absprache von Einrichtung und Gesundheitsamt Sonderregelungen festgelegt werden. Da es sich bei Zimmerversorgung um keine Quarantäne bzw. Absonderung, sondern um eine vorsorgliche Maßnahme zur Kontaktreduzierung – insbesondere zu ungeimpften Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern handelt, sind Besuche von Angehörigen oder anderen externen Besucherinnen und Besuchern während der Zimmerversorgung weiterhin zu ermöglichen. Auch Spaziergänge im Freien ohne Kontakt zu anderen Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern sind möglich.

Quelle: Sächsisches Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt - Informationsblatt zum Besuch und zum vorübergehenden Verlassen stationärer Einrichtungen Stand: 25.Mai 2021

Geimpfte und an COVID-19 genesene Bewohner brauchen nach Rückkehr aus der Häuslichkeit von Angehörigen keine Zimmerpflege durchlaufen. Es erfolgt jedoch am 1. Und 7. Tag nach Rückkehr die Testung.

Präventiv werden alle Bewohner mindestens einmal täglich nach Symptomen der Erkrankung COVID-19 befragt und gezielt darauf beobachtet.

Veränderungen im Allgemeinbefinden bzw. von spezifischen Symptomen werden in der Dokumentation festgehalten. Zu den spezifischen Symptomen gehören:

- Fieber (>37,8°C, oral)
- Husten
- Kurzatmigkeit
- Halsschmerzen
- Schnupfen
- Weitere Symptome: Muskel- und Gelenkschmerzen, verstopfte Nase, Kopfschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Konjunktivitis, Hautausschlag, Apathie, Somnolenz

Bei Feststellung von entsprechenden Symptomen jenach Schwere wird die PDL unverzüglich informiert und durch diese eine ärztliche Abklärung durchgeführt sowie ggf. eine Abstimmung weiterer Maßnahmen mit dem zuständigen Gesundheitsamt vorgenommen.

*** [Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 \(Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO\) Vom 10. Juni 2021](#)

§ 5 Maskenpflicht

(1) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht, wenn sich Menschen im öffentlichen Raum unter freiem Himmel begegnen, ohne dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird, soweit in dieser Verordnung nichts Anderes geregelt ist.

(4) Eine Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken oder vergleichbaren Atemschutzmasken besteht

1. ...

2. ...

3. in Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes für die Besucherinnen und Besucher und für das Personal bei der Ausübung der Pflege und Betreuung im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.

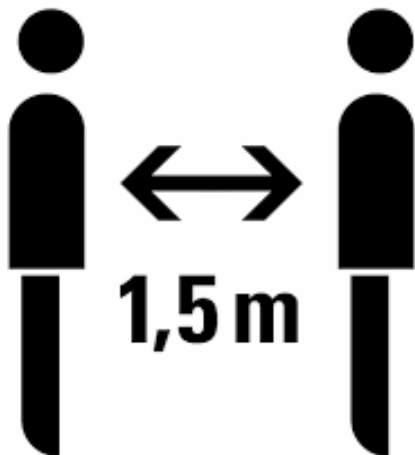
Auf das Tragen der Atemschutzmasken kann verzichtet werden, wenn der Beschäftigte und die zu pflegende oder zu betreuende Person die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 7 erfüllen und die Beschäftigten einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen. Für Besuche gilt Satz 2, sofern alle Anwesenden die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 7 erfüllen und die Besucherinnen und Besucher einen Mund-Nasen-Schutz tragen

§ 9

(7)*Ein vollständiger Impfschutz liegt vor, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> genannten Impfstoffe erfolgt ist, und 1.entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzwirkung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder 2.bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfdosis besteht. Als genesen gelten diejenigen Personen, die ein mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis oder eine ärztliche Bescheinigung, die auf einem PCR-Test beruht, nachweisen können.*

....

Ansprechpartner vor Ort: **diensthabende Fachkraft des Pflegebereiches**



**Hände
desinfizieren**

